

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Altorientalische Philologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Altorientalische Philologie des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Ägyptologie, Altorientalische Philologie und Vorderasiatische Archäologie und Palästina-Archäologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Altorientalischer Philologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Altorientalischen Philologie begründen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Altorientalische Philologie ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc. / B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Altorientalische Philologie kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Altorientalischen Philologie als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-BA.01	Akkadisch I	9
	AOP-BA-10	Einführung in die Altorientalische Philologie	3
	AOP-BA-11	Kulturgeschichte des Alten Orients I	3
2	AOP-BA-01	Akkadisch II	6
	AOP-BA-05	Sumerisch I	9
3	AOP-BA-02	Akkadische Textlektüre I	3
	AOP-BA-05	Sumerisch II	6
	AOP-BA-12	Kulturgeschichte des Alten Orients II	3
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
4	AOP-BA-03	Akkadische Textlektüre II	3
	AOP-BA-06	Sumerische Textlektüre I	3
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
5	AOP-BA-04	Akkadische Textlektüre III	3
	AOP-BA-08	Schwierige Keilschrifttexte I	6
	AOP-BA-13	Kulturgeschichte des Alten Orients III	3
6	AOP-BA-07	Sumerische Textlektüre II	3
	AOP-BA-09	Schwierige Keilschrifttexte II	6
	AOP-BA-16	Prüfungsmodul Hauptfach BA-Arbeit (12) Mdl.Prüfung (6)	18

(3) Das Studium der Altorientalischen Philologie als Nebenfach erfordert die regelmäßige

Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.¹

Option a: Schwerpunkt Akkadisch

Semes-ter	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-BA-01	Akkadisch I	9
	AOP-BA-10	Einführung in die Altorientalische Philologie	3
	AOP-BA-11	Kulturgeschichte des Alten Orients I	3
2	AOP-BA-01	Akkadisch II	6
3	AOP-BA-02	Akkadische Textlektüre I	3
	AOP-BA-12	Kulturgeschichte des Alten Orients II	3
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
4	AOP-BA-3	Akkadische Textlektüre II	3
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
5	AOP-BA-4	Akkadische Textlektüre III	3
	AOP-BA-13	Kulturgeschichte des Alten Orients III	3
	AOP-BA-15	Wahlmodul II	6
6	AOP-BA-17	Prüfungsmodul Nebenfach Mdl.Prüfung (6)	6

Option b: Schwerpunkt Sumerisch

Semes-ter	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	AOP-BA-10	Einführung in die Altorientalische Philologie	3
	AOP-BA-11	Kulturgeschichte des Alten Orients I	3
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
2	AOP-BA-05	Sumerisch I	9
	AOP-BA-14	Wahlmodul I	6
3	AOP-BA-05	Sumerisch II	6
	AOP-BA-12	Kulturgeschichte des Alten Orients II	3
	AOP-BA-15	Wahlmodul II	3
4	AOP-BA-06	Sumerische Textlektüre I	3
	AOP-BA-15	Wahlmodul II	6
5	AOP-BA-13	Kulturgeschichte des Alten Orients III	3
6	AOP-BA-07	Sumerische Textlektüre II	3
	AOP-BA-17	Prüfungsmodul Nebenfach Mdl.Prüfung (6)	6

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare

¹ Tabelle für Nebenfach neu eingefügt

3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Altorientalische Philologie ist deutsch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Modulen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Modulen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul AOP-BA-01 Akkadisch
- Modul AOP-BA-05.1 Sumerisch

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Schwerpunkt Akkadisch:

- Modul AOP-BA-01 Akkadisch
- Schwerpunkt Sumerisch:
- Modul AOP-BA-05.1 Sumerisch

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Modulen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Modulen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Modul AOP-BA-05.2 Sumerisch
- Modul AOP-BA-02 Akkadische Textlektüre I

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

Schwerpunkt Akkadisch:

- Modul AOP-BA-02 Akkadische Textlektüre I
- Schwerpunkt Sumerisch:
- Modul AOP-BA-05.2 Sumerisch

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:
die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Semester (vgl.

Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(3) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note der Bachelor-Arbeit, zu 10 % aus der mündlichen Prüfung (des Prüfungsmoduls Hauptfach) und zu 70 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module, außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(4) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für das Fach Kulturen des Alten Orients B.A. (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2007, Nr. 16) außer Kraft.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Studiengang Kulturen des Alten Orients vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung im Studiengang Kulturen des Alten Orients an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁵Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Studiengang Kulturen des Alten Orients, Profilbereich Altorientalische Philologie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt in die für den Bachelor-Studiengang Altorientalische Philologie mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretende Studien- und Prüfungsordnung zu wechseln. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor